STADT LOHNE (OLDB)

1. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANes NR. 19 FÜR DEN BEREICH AM BAHNHOF

ÄNDERUNG AUSGEARBEITET GEMÄSS § 2 ABS. 3 BBAUG VOM 23.6.1960

LOHNE, DEN 33. 1971

STADT LOHNE
~~STADTBAUAMT~~

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBL. SB. I S.126) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. TEIL I S. 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) (VOM 26. NOV. 1968 BGBL. I. S. 1237)

PLAN I GRUNDRISS **M - 1 : 1000**

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2(6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN. DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

STADTDIREKTOR DEN

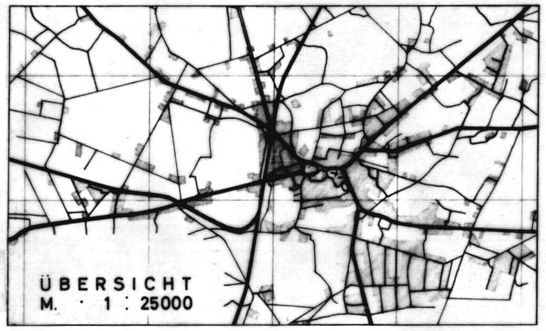

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

i.A. Pt. Groote
REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. R. KNIPPING

Maxilis Knipping
ARCHITEKTURBÜRO EDELING KNIPPING
58 HAGEN, HOSENSTRASSE 82 - TEL. 53674

PLAN 138/19/1 HAGEN, DEN 15.4.65

PLANUNTERLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT
KATASTERAMT VECHTA

gez. Unterschrift
VERMESSUNGSOBERRAT

VECHTA DEN 15.10.1971

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1970 BESCHLOSSEN, DEN MIT VERFÜGUNG DES PRÄS. DES NIEDERS. VERW. BEZ. OLDENBURG VOM 16.1.1967 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 ZU ÄNDERN

gez. Dullweber (Siegel) gez. Becker
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 16.12.1970

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.4.1971 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG IM SINNE DES § 2(6) BBAUG BESCHLOSSEN

gez. Dullweber (Siegel) gez. Becker
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 23.4.1971

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2(6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 24.5.1971 BIS EINSCHL. 24.6.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 13.5.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

(Siegel) gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 25.6.1971

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBL. T. I S. 341) gemäss Verfügung vom 24. September 1972. Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks. Oldenburg.
Oldenburg, den 24. Sept. 1972
Im Auftrage: gez. Unterschrift

BESCHLOSSEN GEMÄSS DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDE-ORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT §§ 2 u. 10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT LOHNE IN DER SITZUNG VOM ~~[illegible]~~ 6.7.1972

gez. Dullweber (Siegel) gez. Becker
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 23.7.1971

FÜR DEN GENEHMIGUNGSVERMERK DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES NIEDERSÄCHS. VERWALTUNGSBEZIRKS OLDB

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES PRÄS. DES NIEDERS. VERW. BEZ. OLDENBURG VOM

BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) AM ~~[illegible]~~ DURCH AUSHANG IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN UND VERÖFFENTLICHUNG IN DER OLDENB. VOLKSZEITUNG UND IN DER NORDWEST ZEITUNG ~~[illegible]~~ AUSGELEGT ~~[illegible]~~ im Bauamt der STADT LOHNE, Schulstr. 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr und 14.15 - 17.15 Uhr sowie freitags von 7.30 - 13.30 Uhr.

gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 31.10.1972

LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE: TRAFO
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS, ALS DOPPELHAUS, ALS HAUSGRUPPE, ALS GARAGE

STRASSEN - PROFILE M - 1 : 100

A WOHNSTRASSE MIT 2-3 BAUPLÄTZEN: 0.5 | 4.0 | 0.5 = 5.0

B WOHNSTRASSE MIT EINSEITIGER BEBAUUNG: 0.5 | 5.0 | 1.5 = 7.0

C WOHNSTRASSE IM SIEDLUNGSGEBIET: 1.5 | 6.0 | 1.5 = 9.0

D WOHNSAMMELSTRASSE: 2.0 | 6.0 | 2.0 = 10.0

E ENTLASTUNGSSTRASSE: 2.0 | 2.0 | 6.0 | 2.0 = 12.0

EINE ÄNDERUNG DER STRASSENPROFILE IST MÖGLICH, WENN STÄDTEBAULICHE ODER VERKEHRSTECHNISCHE GRÜNDE DIESES ERFORDERN

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIETEN VERSCHIED. BAULICHER NUTZUNG BZW. BAUWEISE

ART BAULICHER NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA), MISCHGEBIET (MI), GEWERBEGEBIET (GE), KERNGEBIET (MK)

MASS BAULICHER NUTZUNG: MIT GRUNDFLÄCHENZAHL (0.8, 1.0); MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL (1.5, 2.0, 2.2); MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL (II, IV, V), MINDESTENS (III, IV, V)

BAUWEISE: IN GESCHLOSSENER BAUWEISE (g); IN OFFENER BAUWEISE: ALS EINZELHAUS, ALS DOPPELHAUS, ALS HAUSGRUPPE

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR 4u FÜNFGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (NUTZUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG)
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN EINGESCHOSSIG
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRUNDSTÜCK VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN (NUTZUNG)
- FLÄCHE FÜR VERWERTUNG / BESEITIGUNG VON ABWASSER + FEST ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN STRASSE/BAHN (BAHNHOFSVORPLATZ / BAHNGELÄNDE)
- BAULINIE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE
- BAUGRENZE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE